

§ 4

(1) Verbleibt unter Anrechnung von bereits gezahlten Abschlagszahlungen und nach Aufrechnung angemeldeter unstrittiger Forderungen gemäß § 5 ein Restbetrag, so sind dem Berechtigten bis zu 3000 DM sofort nach Abschluß des Feststellungsverfahrens (§ 2) auf ein Konto des Entschädigungsberechtigten in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu überweisen, sofern der Entschädigungsberechtigte bereits mehr als 10 % der Gesamtforderung erhalten hat. Hat der Entschädigungsberechtigte noch keine Abschlagszahlung oder weniger als 10 % seiner Entschädigungsforderung erhalten, so sind ihm bis zu 50 V«, jedoch höchstens 8000 DM auf Konto zu überweisen.

(2) Die nicht gemäß Abs. 1 in bar beglichenen Teile der Restforderung werden durch Eintragung von Guthaben in Sparbüchern abgegolten, die auf Veranlassung des Ministeriums für Gesundheitswesen besonders einzurichten sind. Diese Guthaben sind ab 1. April 1955 mit einem Fünftel, ab 1. April jedes folgenden Jahres mit je einem weiteren Fünftel des einzutragenden Betrages für den Entschädigungsberechtigten frei verfügbar. Die eingetragenen Guthaben werden mit 4 % jährlich verzinst. Die Zinsbeträge sind uneingeschränkt verfügbar.

(3) Soweit eine frühere Entschädigungsleistung über die auf Grund dieser Verordnung endgültig festgesetzte Entschädigungsforderung hinausgeht, ist der festgestellte Mehrbetrag an den Staatshaushalt zurückzuführen. Ausnahmen in begründeten Sonderfällen genehmigt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Folgende Gegenforderungen, wenn sie im Rahmen des Entschädigungsverfahrens gegen die Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden, sind gegen die Entschädigungsforderung aufzurechnen:

- a) Abgabenforderungen (einschließlich Betriebsabgaben gemäß § 13 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens);
- b) Forderungen auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen;
- c) Forderungen haushaltsgebundener Einrichtungen;
- d) Forderungen der volkseigenen Kreditinstitute sowie der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32).

(2) Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit die Entschädigungsforderung für Rechte Dritter haftet, die der volkseigenen Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, entstanden sind.

§ 6

Ist ein früheres Apothekenbetriebsrecht als grundstücksgleiches Vermögen oder grundstücksgleicher Verögensteil mit dinglichen Rechten Dritter belastet, so haftet nicht die Entschädigungsforderung an Stelle eines grundstücksgleichen Vermögens.

§ 7

Die gemäß § 13 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens zu leistenden Betriebsabgaben werden ab Monat Januar 1955 nicht mehr erhoben.

§ 8

(1) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Entschädigung und dem Buchwert des Apothekenbetriebsrechtes erhöht oder vermindert den aus dem Apothekenbetrieb erzielten Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem die Entschädigung endgültig festgestellt wird. Weist die Eröffnungsbilanz dieses Wirtschaftsjahres den vorläufig ermittelten Entschädigungsanspruch und einen sogenannten „Stillhalteposten“ aus, so treten deren Summe — oder Differenz — an die Stelle des Buchwertes des Apothekenbetriebsrechtes. Die Entschädigung unterliegt der Umsatzsteuer.

(2) Sind Erbschaftsteuern oder Vermögensteuern nach einem von der endgültig festgestellten Entschädigung abweichenden Betrag berechnet worden, so sind die Veranlagungen entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung der Vermögensteuerfestsetzungen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1950 durchzuführen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Justiz.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1954

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Ministerium
Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen	
G r o t e w o h l	S t e i d l e
	Minister

Verordnung
über Herstellen, Vertrieb oder Besitz
von Funksendeanlagen.

Vom 23. Dezember 1954

Die ordnungsgemäße Durchführung des Funkverkehrs erfordert eine Lenkung in der Produktion und in der Verwendung von Funksendeanlagen. Einer mißbräuchlichen Benutzung solcher Anlagen muß vorgebeugt werden.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Funksendeanlagen im Sinne dieser Verordnung sind hochfrequente elektrische Schwingungserzeuger, die der Übermittlung von Nachrichten, Zeichen, Bildern, Tönen oder Impulsen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen dienen.

(2) Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen alle Funksendeanlagen, gleichgültig, ob sie im Selbstbau oder fabrik- oder handwerksmäßig hergestellt worden sind oder werden. Dies gilt auch für solche Funksendeanlagen, bei denen einzelne Teile oder einzelne Verbindungen noch fehlen oder wieder entfernt worden sind.